

415.11

Stadt Liestal



Parkierungsverordnung

vom 18. Dezember 2018*
in Kraft ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	§ 1. Regelungsinhalt	3
II.	Parkplatzzonen	3
	§ 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen	3
III.	Einzelbillette	4
	§ 3. Gebühren und Parkordnung	4
IV.	Parkkarten	4
	§ 4. Örtliche Gültigkeit	4
	§ 5. Zeitliche Gültigkeit	4
	§ 6. Nächtliches Parkieren	4
	§ 7. Gebühren	4
	§ 8. Handhabung und Ausgabe	5
	§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz	5
	§ 10. Entzug der Parkkarte	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	§ 11. Zuständigkeit	5
	§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts	5
	§ 13. Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 12 des Parkierungsreglements der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung.

I. Allgemeines

§ 1. Regelungsinhalt

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013.

II. Parkplatzzonen

§ 2. Gebietseinteilung Parkplatzzonen

Parkplatzzonen		Ort
I	Altstadt	Fischmarkt
		Kanonengasse
		Mühlegasse
		Stabhofgasse
		Zeughausplatz
II	Zentrum	Alee
		Büchelstrasse
		Kasernenstrasse
		Obergestadeck
		Rosenstrasse
		Schleifewuhrweg
		Schützenstrasse
		Seestrasse
		Sporthallenplatz
		Wasserturmplatz
III	Öffentliche Bauten und Anlagen	Konrad-Peter-Areal (bis 31.8.2019)
		Nelkenstrasse
IIIa	Kurzparking Post	Postplatz
IIIb	Schulen / Sport	Fraumattschulhaus
		Frenkenbündtenschulhaus
		Gitterlistrasse
		Frenkenstrasse
		Rotackersschulhaus (Widmannstrasse)
		Sportanlage / Schwimmbad Gitterli (Militärstrasse)
IV	Wohngebiete	verschiedene Wohngebiete, wo sinnvoll
V	Gewerbegebiete	Gewerbezone gemäss Zonenplan Siedlung, wo sinnvoll
Sonderfälle	Friedhof	Fliederweg / Friedhof West

III. Einzelbillette**§ 3. Gebühren und Parkordnung**

¹ Abgestuft nach Parkplatzzone gilt folgende Gebühren- und Parkordnung:

Typ	Parkplatzzonen	max. Parkdauer	Parkgebühren	Geltungsdauer 07.00 bis 19.00 Uhr
I	Altstadt	2.0 Stunden	0 - 60 Min.: gratis 61 – 120 Min.: 1.50 CHF/h	Montag bis Samstag
II	Zentrum	3.0 Stunden	0 - 60 Min.: gratis 61 – 180 Min.: 1.50 CHF/h	Montag bis Samstag
III	öffentliche Bauten und Anlagen	unbegrenzt	1.00 CHF/h	Montag bis Samstag
III a	Kurzparking Post	0.5 Stunde	0- 15 Min.: gratis 16 – 30 Min.: CHF 0.50	Montag bis Samstag
III b	Schulen / Sport	unbegrenzt	0.50 CHF/h	Montag bis Freitag
IV	Wohngebiete	„weisse Zone“, 3 Stunden	gratis	Montag bis Freitag
V	Gewerbegebiete	---	---	---

² Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

³ Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

⁴ Die Parkuhren und Ticketautomaten sind auch für die Gratiszeit zu bedienen.

IV. Parkkarten**§ 4. Örtliche Gültigkeit**

¹ Die Parkkarten haben im Allgemeinen Gültigkeit auf allen oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen, welche keiner Gebührenpflicht unterliegen.

² Ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit, können Parkkarten auch auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen benutzt werden.

³ Die Handwerkerparkkarte berechtigt dazu, auch Parkplätze zu benutzen, welche mit einer Parkuhr bewirtschaftet werden.

⁴ Die Stadt Liestal kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

§ 5. Zeitliche Gültigkeit

¹ Die Anwohner- und Besucherparkkarte ist ganztags gültig (24 Stunden / Tag)

² Die Handwerkerparkkarte gilt jeweils von Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

§ 6. Nächtliches Parkieren

Wer mehr als zwei Tage pro Woche oder länger als 30 Tage am Stück sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund parkiert, benötigt eine Parkkarte.

§ 7. Gebühren

¹ Für Parkkarten gelten folgende Gebühren:

pro Tag CHF 5.-

pro Monat CHF 40.-
Es werden nur ganze Monate berechnet.

pro Jahr CHF 480.-
Die Gebühren werden für sechs Monate im Voraus erhoben. Werden Park-

karten voraussichtlich mehr als drei Monate im Kalenderjahr benutzt, werden sie ausschliesslich für ein Jahr ausgestellt.

² Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten 6 Monate nicht mehr benötigt und der Verwaltungspolizei zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

§ 8. Handhabung und Ausgabe

¹ Die Parkkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

² Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV mässig erfasst werden.

§ 9. Anspruch auf einen Parkplatz

Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.

§ 10. Entzug der Parkkarte

Wird eine Parkkarte wiederholt missbräuchlich verwendet, wird sie ungültig und durch die Verwaltungspolizei eingezogen. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

V. Schlussbestimmungen

§ 11. Zuständigkeit

¹ Für die Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzepts ist das Stadtbauamt zuständig.

² Der Vollzug der Parkierungsvorschriften obliegt der Verwaltungspolizei Liestal.

§ 12. Aufhebung bestehenden Rechts

Die Parkierungsverordnung vom 16. Dezember 2014 ist aufgehoben.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Liestal, den 18. Dezember 2018

*Für den Stadtrat
Der Stadtpräsident*

Der Stadtverwalter

Daniel Spinnler

Benedikt Minzer